II – 8575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1989 09 04 1011. Stubenring 1

Z1.10.930/83-IA10/89

Gegenstand:

Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hintermayer und Kollegen, Nr. 4096/J vom 5. Juli 1989 betreffend Kreditermächtigungen für die Agrarfonds (Getreide, Milch, Vieh)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates Rudolf Pöder Parlament 1017 W i e n 4069 IAB 1989 -09- 05 zu 4096IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen haben am 5. Juli 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4096/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchem Ausmaß hat der Getreidewirtschaftsfonds bereits von der Kreditaufnahme-Ermächtigung gemäß § 53v Abs. 3 MOG Gebrauch gemacht?
 - 2. Für welchen Zweck wurden die aufgenommenen Kredite im einzelnen verwendet?
 - 3. In welchem Ausmaß hat der Milchwirtschaftsfonds bereits von der Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, Gebrauch gemacht?
- 4. Für welchen Zweck wurden die aufgenommenen Kredite im einzelnen verwendet ?

- 5. In welchem Ausmaß hat die Vieh- und Fleisch-Kommission bereits von der Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, Gebrauch gemacht?
- 6. Für welchen Zweck wurden die aufgenommenen Kredite im einzelnen verwendet ?
- 7. Wo finden diese Kreditaufnahmen der Agrarfonds ihre haushaltsrechtliche Rechtfertigung ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Von der zitierten Ermächtigung hat der Getreidewirtschaftsfonds bisher zweimal Gebrauch gemacht.

a) In den Monaten April bis September 1987 hat der Getreidewirtschaftsfonds einen Kreditrahmen von 350 Millionen S eingeräumt erhalten. Während der 6-monatigen Laufzeit wurden unterschiedliche Beträge beansprucht

30.4.1987	S	125,914.072,37
31.5.1987	s	344,202.259,01
30.6.1987	s	338,938.971,95
31.7.1987	S	145,797.175,56
31.8.1987	s	141,752.095,26
30.9.1987	s	125,486.406,34.

b) Im August 1988 hat der Getreidewirtschaftsfonds ein zweitesmal von der oben zitierten Ermächtigung Gebrauch gemacht und einen kurzfristigen Kredit für 5 Tage (25.8. – 1.9.1988) im Ausmaß von 39 Millionen S aufgenommen.

Zu Frage 2:

Der unter Punkt a) genannte Kredit wurde in den Monaten April 1987 bis einschließlich August 1987 für die Abdeckung aushaftender Produzentenbeiträge verwendet, die zur Auszahlung von fälligen Stützungsmitteln für Exporte von Brot- und Futtergetreide sowie daraus erzeugte Produkte notwendig waren. Im Monat April 1987 mit rund 3,7 Millionen S und im Monat September 1987 mit rund 57 Millionen S wurden fehlende Bundesmittel vorfinanziert, die wiederum ausschließlich für Zwecke der Exportförderung verwendet wurden.

Der unter Punkt b) genannte Kredit diente der kurzfristigen Überbrückung für fehlende Produzentenbeiträge und wurde gleichfalls ausschließlich für Exportförderungen verwendet.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Durch den Milchwirtschaftsfonds bzw. durch die Vieh- und Fleischkommission wurden keine Kredite aufgenommen.

Zu Frage 7:

Die Kreditaufnahmen der Agrarfonds finden, wie bereits in der Einleitung zu Ihrer Anfrage erwähnt, ihre rechtliche Deckung in den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes. Das Bundeshaushaltsgesetz (BGBl.Nr. 213/1986) findet hier keine Anwendung, da es sich in diesem Fall um eine sondergesetzliche Anordnung handelt. Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden hier selbstverständlich eingehalten.

Der Bundesminister

Millin